

Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! (Nora Joos, JA!/Lea Bill, GB/Anna Leissig, GB): Rechtstaatlich nicht verankerter Einsatz von Drohnen durch die Kantonspolizei

Die Kantonspolizei Bern (KaPo) setzt bereits seit 2006 Drohnen ein. Aktuell ist seit April 2019 eine Fachgruppe mit 25 Drohnen, drei verschiedenen Typen, mit Wärmebildkameras oder Nachtsichtgeräten und rund 30 pilotierten Polizist*innen operativ tätig.

War dies ursprünglich hauptsächlich im unfalltechnischen Dienst (Luftbilder von Verkehrsunfällen, Umweltvergehen, Bränden etc)¹, werden neu auch Drohnen zur Beobachtung von Menschenansammlung verwendet. Dadurch soll Übersicht und Dokumentation bei grossen Personenströmen oder Ansammlungen ermöglicht werden und Gedränge und die Gefahr einer Panik schnell erkannt werden. Zusätzlich ist laut der Medienstelle der KaPo «der Einsatz von Drohnen um aus der Luft gezielt die Suche nach Täter*innen zu unterstützen» vorgesehen.² Im Unterschied zu fix installierten Kameras können Drohnen schnell zwischen einem Flug, welcher in 200 Meter Höhe Personenströme beobachtet und einem Zoom, um einzelne Personen zu identifizieren, wechseln.

Problematisch ist hierbei laut Ueli Buri, Datenschützer des Kantons Bern, dass nebst den Personen, nach denen gesucht wird, zahlreiche andere Personen gefilmt werden.³

Im Kanton Bern ist der Einsatz von Drohnen nicht im Gesetz verankert. In der Polizeiverordnung (PoIV) ist lediglich ersichtlich, wie und wann der Regierungsrat den Einsatz von Videoüberwachung erlaubt. Wenn z.B. bei Demonstrationen Gewalttätigkeiten erwartet werden, darf die Polizei nach Art. 45 mit einer Drohne einzelne Personen erfassen, um mögliche Straftaten zu verfolgen.⁴ Laut der Medienstelle der Kantonspolizei Bern halte die Kantonspolizei sich bei solchen Einsätzen «wenn immer möglich» an die Bestimmungen.⁵

Dies reicht aus unserer Sicht nicht. Das Filmen im öffentlichen Raum mit mobilen Kameras, bei Drohnen sowie auch mit BodyCams⁶, ist problematisch, da wichtige Grundrechte wie der Schutz der Privatsphäre sowie Versammlung- und Meinungsfreiheit tangiert werden. «Wenn potenziell jede und jeder gefilmt wird, braucht das eine hohe rechtstaatliche Legitimation», so Ueli Buri. Denn sonst, meint Ueli Buri, könnten Personen sich allein von politischen Kundgebungen abhalten lassen, weil sie wissen, dass dort gefilmt wird.⁷ In diesem Zusammenhang ist auch der allgemeine Verweis auf die Strafprozessordnung (StPO), wie es der Gemeinderat in seiner Antwort vom 20. Januar 2021 auf die Kleine Anfrage der Fraktion GB/JA! (Seraina Patzen, JA!/Lea Bill, GB): Ungeregelter Einsatz von Bodycams durch die Kapo gemacht hat, völlig ungenügend. Es ist weder

¹ Widmer Benedikt, 'Schweiz Noch Luft nach oben: Nur drei Polizeikorps setzen auf Drohnen', Schweizer Radio und Fernsehen (SRF), 24 January 2014, <https://www.srf.ch/news/schweiz/noch-luft-nach-oben-nur-drei-polizeikorps-setzen-auf-drohnen>

² Regierungsrat Kanton Bern, 'BSG 551.111 Polizeiverordnung' (Bern, 17 October 2007), <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1772>.

³ Regierungsrat Kanton Bern, 'BSG 551.111 Polizeiverordnung' (Bern, 17 October 2007), <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1772>.

⁴ Regierungsrat Kanton Bern, 'BSG 551.111 Polizeiverordnung' (Bern, 17 October 2007), <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1772>.

⁵ Barben Dölf, 'Was darf die Polizei? Neuerdings fliegen Drohnen auch bei Demos', Der Bund, 9 January 2021, <https://www.derbund.ch/neuerdings-fliegen-drohnen-auch-bei-demos-100840557205>.

⁶ Siehe Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! Ungeregelter Einsatz von Bodycams durch die KaPo & Antwort des Gemeinderats

⁷ Barben Dölf, 'Kein kantonales : Drohnengesetz «Das ist .rechtsstaatlich bedauerlich»', Der Bund, 9 January 2021, <https://www.derbund.ch/das-ist-rechtsstaatlich-bedauerlich-185445654418>.

ersichtlich, welche Artikel der StPO denn als Grundlage gelten würden, noch würde der von der Kantonspolizei beabsichtigten Umgang mit mobilen Kameras der gängigen Rechtspraxis gemäss StPO entsprechen.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb um folgende Antworten:

1. Wie steht der Gemeinderat grundsätzlich zum Einsatz von Drohnen durch die Kantonspolizei Bern auf Stadtgebiet? Und welche Haltung vertritt er gegenüber der mangelhaften gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Drohnen?
2. Welche Chancen und Risiken sieht der Gemeinderat beim Einsatz von Drohnen?
3. Kann sich der Gemeinderat vorstellen, den Einsatz von Drohnen auf dem Stadtgebiet einzuschränken? Wenn ja, wie geht er dabei vor? Und wenn nein, wieso nicht?
4. Wird der Gemeinderat seine Haltung gegenüber der Kantonspolizei vertreten und durchsetzen? Wenn nein: Warum nicht?

Bern, 04. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Nora Joos, Lea Bill, Anna Leissing

Mitunterzeichnende: Eva Krattiger, Seraina Patzen, Regula Bühlmann, Seraphine Iseli, Jelena Filipovic, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Rahel Ruch, Franziska Geiser, Sarah Rubin

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Gemäss Artikel 27 Absatz 3 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) legt die Kantonspolizei die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Entscheid und Verantwortung bezüglich dem Drohneneinsatz liegen damit bei der Kantonspolizei respektive den kantonalen politischen Organen.

Videoaufnahmen sind kein neues Einsatzmittel der Polizei und gesetzlich klar geregelt, unabhängig davon ob diese von Hand, von einem Stativ, aus einem Auto, Helikopter oder von einer Drohne aus gemacht werden. Auch wenn die Aufnahme mit Drohnen erfolgt, gelten für deren Verwendung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, u.a. der Strafprozessordnung (StPO), des PolG, der kantonalen Polizeiverordnung (PolV) und des eidg. und kantonalen Datenschutzgesetzes.

Zu Frage 2:

Wie bereits mehrfach festgehalten, kann nach Auffassung des Gemeinderats der gesetzlich geregelte und gezielte Einsatz von Videoaufnahmen zu sicherheitspolizeilichen (Personensuche, Crowdmanagement, Vermessung und Dokumentation von Schadensplätzen etc.) oder gerichtspolizeilichen (Dokumentation und Beweiserhebung anlässlich von Straftaten) Zwecken durchaus angezeigt sein.

Zu Frage 3 und 4:

Nein. Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

Bern, 3. März 2021

Der Gemeinderat